Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 01.06.2018

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)

- Drucksache 19/1700 -

hier: Einzelplan 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 23 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 19/1700 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 30. Mai 2018

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Michael Leutert
Berichterstatter
Berichterstatter

Wolker Münz
Berichterstatter
Berichterstatter
Berichterstatter
Berichterstatter

Berichterstatter

Berichterstatter

Berichterstatter

Berichterstatter

Berichterstatter

Berichterstatter

Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

- Drucksache 19/1700 Anlage -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

	Kapitel 2301 – Bilaterale staatlic	he Entwickl	ungszusammenarbeit
Tit. 687 05	Förderung von Medien, Zugang zu Information und Meinungsfreiheit in Kooperationsländern 20 000	Tit. 687 05	Förderung von Medien, Zugang zu Information und Meinungsfreiheit in Kooperationsländern 30 000
Tit. 896 03	Bilaterale Technische Zusammenarbeit 1 600 000	Tit. 896 03	Bilaterale Technische Zusammenarbeit 1 581 000
	Verpflichtungsermächtigung		Verpflichtungsermächtigung
	in künftigen Haushaltsjahren bis zu 1 650 000		in künftigen Haushaltsjahren bis zu 1 640 000
		1.	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 2303 Tit. 896 02.
15.	()	26.	()
6.	Zusagen für Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit im Bereich der "Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung" (PGF), die im Einzelnen den Betrag von 25 000 T€ überschreiten, bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe und Korbfinanzierungen sowie so genannte "stille Partnerschaften".	7.	Zusagen für Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit im Bereich der "Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung" (PGF) bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe und Korbfinanzierungen sowie sogenannte "stille Partnerschaften"
7.	()	8.	()

willigung des Haushaltsausschusses des Deutschen

Bundestages.

§ 38 BHO bleibt unberührt.

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 € (noch Kap. 2301) Tgr. 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit Tgr. 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit 1. (...) 1.**-11.** (...) 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 2303 Tit. 896 02. **3.-12.** (...) 12. Zusagen für Vorhaben der Finanziellen Zusammenar-13. Zusagen für Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit im Bereich der "Programmorientierten Gemeinbeit im Bereich der "Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung" (PGF), die im Einzelnen den Beschaftsfinanzierung" (PGF) bedürfen der Einwilligung trag von 25 000 T€ überschreiten, bedürfen der Einwildes Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. ligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bun-PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen destages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allge-Budgethilfe, Sektorbudgethilfe und Korbfinanzierung sowie sogenannte "stille Partnerschaften". meinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe und Korbfinanzierung sowie sogenannte "stille Partnerschaften". Kapitel 2302 – Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement Tit. 896 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kir-Tit. 896 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen chen Verpflichtungsermächtigung Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu 250 000 in künftigen Haushaltsjahren bis zu 260 000 Kapitel 2303 – Europäische Entwicklungszusammenarbeit, Beiträge an die Vereinten Nationen sowie andere internationale Einrichtungen Tit. 687 01 Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorgani-Tit. 687 01 Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und sationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen internationale Nichtregierungsorganisationen 247 840 256 840 Beitrag zu den "Europäischen Entwicklungsfonds" der Tit. 896 02 Beitrag zu den "Europäischen Entwicklungsfonds" der Europäischen Union (Abkommen von Lomé und Coto-Europäischen Union (Abkommen von Lomé und Coto-1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 2301 Tit. 896 03 und Entscheidungen über die Höhe deutscher Beiträge zu 2. Entscheidungen über die Höhe deutscher Beiträge zu den Europäischen Entwicklungsfonds bedürfen der Einden Europäischen Entwicklungsfonds bedürfen der Ein-

willigung des Haushaltsausschusses des Deutschen

Bundestages.

§ 38 BHO bleibt unberührt.

